



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - 25.06.2015</u></p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Stell- und Parkplatzflächen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><u>Die Ausführungen und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets im Interessensgebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Feststellung, dass aufgrund der städtischen Planungsziele zur Ausweisung einer sondergebietsbezogenen, privaten Parkplatzanlage keine Bedenken seitens der Bundeswehr bestehen, wird zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zur Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen von bis zu 30m wird zur Kenntnis genommen. Eine Überschreitung dieser Höhe wird auch für die Leuchtmasten nicht erreicht werden bzw. eine solche Höhe wird entsprechen den zukünftigen Festsetzungen des B-Planes nicht zulässig sein.</p>
10	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau - 07.08.2015 (verspätet eingegangen)</u></p> <p>Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden</p> <p>1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 205 (B 205), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>2. Am Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße müssen keine baulichen Veränderungen betrieben werden. Der Knotenpunkt ist auch an einem überdurchschnittlichen</p>	<p><u>Die Ausführungen und die Hinweise sowie Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zu den Nutzungsbeschränkungen durch die anbaufreie Strecke werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits bei der Erstellung des heute im Bestand vorhandenen Parkplatzes („P4“) berücksichtigt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen des Plangebietes („P4“) liegen innerhalb der 20m anbaufreien Strecke, die flachen Mulden sind als geringfügige Abgrabungen zu bezeichnen.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Samstag gerade ausreichend leistungsfähig. Reserven aus darüber hinausgehenden weiteren Verkehrszunahmen sind jedoch nicht mehr vorhanden. Die Staulängen sind bereits jetzt schon beträchtlich. Zur Erhöhung bzw. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ist die Signalsteuerung den Anforderungen entsprechend anzupassen.</p> <p>3. Am Knotenpunkt Saalestraße/B205-Nordrampe ist die Leistungsfähigkeit an einem überdurchschnittlichen Samstag erreicht. Bauliche Veränderungen in Form einer zusätzlichen Linksabbiegespur und eine Signalisierung sind jedoch erst mit einer zunehmenden Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen. Eine zusätzliche Linksabbiegespur würde auch den Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße betreffen. Vorerst genügt es, eine angepasste Wegweisung und Verkehrsführung von der Boostedter Straße über die Allerstraße und Leinestraße zu den Parkplätzen P1 und P2 auszuschildern, um diesen Knotenpunkt zu entlasten.</p> <p>4. Am Knotenpunkt Saalestraße/B 205-Südrampe / Donaubogen/Leinestraße kann auch weiterhin eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert werden. Die vorhandene Vorfahrtsregelung mit der abknickenden Vorfahrt ist vorerst aufrecht zu halten. Bauliche Veränderungen bzw. eine Signalisierung des Knotenpunktes sind erst bei zunehmender Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen.</p> <p>5. Bei zunehmender Nutzung des Gewerbegebietes Süd ist die Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte Saalestraße / B 205-Nordrampe und Saalestraße/B 205 - Südrampe /Donaubogen/Leinestraße anhand eines erweiterten Verkehrsgutachten nachzuweisen sein.</p> <p>6. Alle Veränderungen an der B 205 (dazu gehören auch die Anschlussstellen) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Etwaig entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund.</p> <p>7. Um Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf dem Parkplatz sowie der Anordnung der Stellplätze auszuschließen, ist die südliche Grundstücksgrenze des Geländes zur B 205 durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anpflanzungen dicht bewachsener</p>	<p>Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster derzeit nicht, da sich der Rückstau vor allem auf die östliche Zufahrt der Oderstraße bezieht, der nur zeitweise zu Behinderungen an der Ausfahrt des Parkhauses führen kann. Ein derart hohes Verkehrsaufkommen wird jedoch nur an sehr wenigen Tagen im Jahr zu erwarten sein. Um ein Rückstau in der südlichen Zufahrt zu verringern, wird an der Saalestraße eine Ausfädelungsspur auf den „P3“ errichtet.</p> <p>Um Reserven mobilisieren zu können, wird die Signalisierung angepasst. Entsprechende Regelungen werden in den zu schließenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens, mit dem Unterschied, dass ein Rechtsabbiegestreifen in der nördlichen Zufahrt nicht umzusetzen ist, sondern wünschenswert wäre. Über die Notwendigkeit des Abbiegestreifens wird mit zunehmender Füllung des südlich gelegenen GI/GE befunden.</p> <p>Der Sachverhalt und die Ausführungen des Ministeriums / LBV S-H werden in die Planbegründung / Umweltprüfung eingestellt.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise, soweit sie diese Bauleitplanungen betreffen, werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens.</p> <p>In wieweit durch andere Planungen oder durch bestehende Gewerbegebiete hier ein Handlungsbedarf ausgelöst wird, bleibt u. a. der tatsächlichen Entwicklung vorbehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht diese Bauleitplanungen.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der Entwurfsplanung - 2. BA (Straßenbauleitplan) zur Ausfädelungsspur an der Saalestraße vor dem Knotenpunkt mit der Oderstraße sind Flächen der Anschlussstelle oder der B 205 selbst durch die Planung nicht betroffen; entsprechende Abstimmungen zu den geplanten Baumaßnahmen erfolgten mit den Fachdiensten der Stadt Neumünster.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der für die Stellplatzanlage („P4“) erteilten Baugenehmigung beinhaltet dazu folgende Auflagen, die basieren auf der Stellungnahme des LBV-SH, Niederlas-</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
12	<p>Hecken bzw. Sichtschutzzäune) entsprechend abzuschirmen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Eingrenzung ist vom Grundstückseigentümer auf Dauer zu gewährleisten.</p> <p>8. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzustellen und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Stadt Neumünster zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sind dabei zu beachten.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 25.06.2015</u></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>sung Itzehoe vom 25.09.2013.</p> <p>Danach ist <i>„sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 205 nicht durch Scheinwerfer der im Parkplatzbereich rangierenden Fahrzeuge geblendet werden. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.“</i></p> <p>Diese Auflagen werden aus der erteilten Baugenehmigung übernommen in Form von örtlichen Bauvorschriften in diese B-Plan-Ergänzung, so dass dies nicht nur für das genehmigte Bauvorhaben maßgebend ist, sondern grundsätzlich für die nach dieser B-Plan-Ergänzungen zulässigen Nutzungen.</p> <p>Die Ausführungen zum anlagenbezogenen Verkehr (= B-Plan induzierter Zusatzverkehr) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der zwischenzeitlich erstellten schalltechnischen Untersuchung liegen in allen Bereichen die Zunahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) bzw. teilweise sogar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Zunahmen des Verkehrslärms durch das Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet sind in diesen Bereichen daher aus lärmtechnischer Sicht als unerheblich zu bewerten.</p> <p>Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sowie auf den übrigen maßgeblichen Straßenabschnitte wurden in die schalltechnische Untersuchung eingestellt und dementsprechend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Plancharakters („Überlauf-Parkplatz“) sind Beeinträchtigung schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangebietes durch den Verkehrslärm nicht anzunehmen, so dass auch kein Immissionsschutz vom Straßenbaulasträger eingefordert werden wird.</p> <p>Die Ausführung ist ohne Planungs- und Abwägungsrelevanz und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Feststellung, dass durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen im Umweltbericht enthalten sind.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit archäologischen Funden werden zur Kenntnis genommen und durch Übernahme dieser Sachverhalte in die Planbegründung zur Beachtung an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“ - 09.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
25	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster - 22.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
26	<p><u>Handwerkskammer Lübeck - 28.02.2014</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><u>Die Feststellung und die Hinweise mit Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Feststellung, dass gegen die dargelegten städtischen Planungsziele und angestrebten Planinhalte keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Stadt Neumünster im Rahmen der Bauleitplanungen (vorbereitende und verbindliche) zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Arbeiten zur Umweltprüfung, die in Verbindung mit den Untersuchungen zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 (z. B. schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, inneres Erschließungskonzept, faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung usw.) durchgeführt worden sind sowie unter Berücksichtigung -der Stellungnahmen von Behörden und Planungsträgern zu Belangen des Verkehrs, des Immissionsschutzes, der Grünordnung und zur Eingriffs-</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
		<p>regelung usw., kann die Stadt Neumünster in der Planung weiterhin davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die planungsrechtliche Entwicklung bzw. Umwidmung von Parkplatzflächen für das DOC auch in Verbindung mit den zukünftigen Planfestsetzungen des o. g. B-Planes unter Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein wird, so dass sich hieraus im Rahmen der Bauleitplanungen kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Neumünster ergeben wird.</p>
27	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
28	<u>Schleswig Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
33	<p><u>TenneT TSO GmbH - 13.07.2015</u></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
35	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP - Anfragen Dritter 02.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
36	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
38	<u>Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH - 26.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 21.07.2015</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden bei der Planung berücksichtigt. Für die Verbindung der Stellplatzanlagen P3 und P4 ist eine Querung des nach § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Redders erforderlich. Hinsichtlich der Lage und Breite der geplanten Querung sowie dem Verzicht auf eine Ausfahrt von der Stellplatzanlage P4 über die Oderstraße wird dem Minimierungsgebot der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Für die Herstellung des Knickdurchbruchs wird eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Aufgrund der Ausführungen ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da die Planung unter besonderer Beachtung des Minimierungsgebotes zur Verringerung der zu erwartenden Eingriffe in das Knick- und Reddersystem in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entwickelt worden ist.</p> <p>Die Stadt Neumünster nimmt die in Aussichtstellung des erforderlich werdenden Knickdurchbruchs im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis und wird dies in die Umweltprüfung einstellen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Wir bitten zu prüfen, ob die bestehende Stellplatzanlage P4 analog der Stellplatzanlage auf dem DOC-Gelände mit Bäumen bepflanzt und gegliedert werden kann, um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der Stellplatzanlagen innerhalb des Sondergebietes zu erreichen.</p>	<p>Der Träger des Bauvorhabens bzw. der Bauausführende wird auf das Erfordernis einer Genehmigung zur Durchführung des Eingriff in Knicks hingewiesen. Die Antragsunterlagen hierzu müssen auch die entsprechenden Ersatzmaßnahmen zum Gegenstand haben.</p> <p>Die Anregung zur nachträglichen Durchgrünung der Stellplatzanlage P4 wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Änderung der Bestandssituation, die auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist, wird nicht vorgenommen, da der Parkplatz P4 bereits hergestellt und dementsprechend in Nutzung ist und sich Änderungen nur im Randbereich aus der Herstellung einer Zufahrt von der herzustellenden Parkplatzanlage P 3 ergeben werden. Der teilweise Rück- und Umbau der Parkplatzanlage würde zu Kosten führen, die in diesem Fall als nicht angemessen bewertet werden, denn entlang der südlichen Seite von P4 wurden bereits Bäume in einer Doppelreihe gepflanzt. Damit insgesamt eine intensive Grüngestaltung stattfindet, sind im Bereich des neu anzulegenden Parkplatzes „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubebäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p>
52	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
53	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
54	<p><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 01.07.2015 (Brandschutzdienststelle)</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
55	<p><u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten - 11.08.2015</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
61	<p><u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt - 02.07.2015</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
62	<p><u>Gemeinde Negenharrie</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
63	<p><u>Gemeinde Wattenbek</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
64	<p><u>Gemeinde Bordesholm</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
65	<p><u>Gemeinde Mühbrook</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
66	<p><u>Gemeinde Schönbek</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
67	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Amt Nortorfer-Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf - 24.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisplanung – 29.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
73	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 21.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
76	<p><u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 20.07.2015</u></p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Keine Auswirkung auf die Denkmallandschaft des Kreises Segeberg.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p> <p><u>Der Feststellung zum Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><u>Wasser - Boden - Abfall</u></p> <p><u>SG Abwasser</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Gewässer</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>SG Boden</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>SG Grundwasser</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme.</p>	
77	<p><u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Groß Kummerfeld - 27.07.2015</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
78	<p><u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Boostedt - 27.07.2015</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
79	<p><u>Gemeinde Grobenaspe über Amt Bad Bramstedt Land - 13.07.2015</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
81	<p><u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) - 10.07.2015</u></p> <p>Vom Stand des Verfahrens (Frühzeitige Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für die Grundstücke Oderstraße 38 und 48 a sowie das Gewerbegrundstück westlich der Leinestraße (Flurstück 48/1) sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 04. August 2014 geäußert.</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die einführenden Ausführungen zum Planungsstand und zur Planungsgegenstand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 04.08.2014 wird zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.</p> <p>Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die Feststellung, dass gegenüber der Planungsanzeige (s.o.) in den Planungszielen und angestrebten Planfestsetzungen keine landesplanerisch relevanten Änderungen vorgenommen worden sind, wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Stadt Neumünster nimmt zur Kenntnis, dass den vorgelegten Bauleitplanungen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, so dass der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB mit der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 hinreichend Rechnung getragen werden kann und übergeordnete Planungen den städtischen Planungsabsichten nicht entgegenstehen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Planungs- und Abwägungsrelevanz für die Bauleitplanung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Planungsbehörde (in Bezug auf die 45. Änd.- FNP) keine weiteren Anmerkungen vorgebracht, so dass die Stadt Neumünster im weiteren Planaufstellungsverfahren (zu beiden Bauleitplanungen) davon ausgeht bzw. davon ausgehen kann, dass übergeordnete Planungen den Planungszielen und den angestrebten Planinhalten / Plandarstellungen nicht entgegenstehen werden.</p>
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Die Stellungnahme erfolgte als Mitschrift in der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (s. Nr. 81)
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V. - 20.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) - 09.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<p><u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 12.07.2015 (Polizeistation Wittorf)</u></p> <p>Mit Eröffnung des Designer-Outlet-Centers (DOC) wurden die dortigen Veranstaltungen, hier: Verkaufsoffene Sonntage, late-night-shopping, bislang seitens der Polizeistation Wittorf begleitet.</p> <p>Zu der bisherigen Parkplatzauslastung kann gesagt werden, dass zu den normalen Öffnungszeiten die Anzahl der Stellplätze für Kunden ausreichend ist.</p> <p>Hier wird insbesondere der Parkplatz P 1 (Oderstraße, direkt am DOC) in Anspruch genommen. Die weiteren Parkplätze sind nur wenig bis gar nicht frequentiert.</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die einführenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Lediglich Parkplatz P 4 (Zufahrt von der Leinestraße) wird von den Mitarbeitern des DOC genutzt; von Besuchern wird weder dieser Parkplatz noch der Ausweichparkplatz bei Danfoss im Krokamp (mit vorhandenem Shuttle-Service) angefahren.</p> <p>Bei erhöhtem Besucheraufkommen war festzustellen, dass nach Auslastung des P 1 dann bislang der P 2 (Oderstraße / Saalestraße) angesteuert wurde, der derzeitig allerdings mit einem im Bau befindlichen Parkhaus nicht nutzbar ist.</p> <p>Der P 4 wird seitens der Besucher bisher nicht angenommen. Dies dürfte an der umständlichen Zufahrt über die Oder-, Nahe- und Leinestraße liegen, die einem Besucher suggeriert, diesen langen Anfahrtsweg wieder zurücklaufen zu müssen.</p> <p>Ähnliches gilt für den abgelegenen Ausweichparkplatz bei Danfoss, obwohl hier bereits bei der Anfahrts-Beschilderung auf den Shuttle hingewiesen wird.</p> <p>Bei Öffnungszeiten mit erhöhtem Besucheraufkommen ist daher immer festzustellen, dass im Umfeld des Einkaufszentrums ordnungswidrig geparkt wird.</p> <p>Hierbei wird fast jede Möglichkeit genutzt, um die Fahrzeuge abzustellen.</p> <p>Bei den vorangegangenen Planungen für den Parkplatz P 3 wurde die hiesige Polizeistation bereits mit einbezogen und konnte hiesige Vorstellungen in die Gestaltung des Parkplatzes einschließlich der Zu- und Ausfahrten mit einbringen.</p> <p>Von hier wird ebenfalls die Anbindung des Parkplatzes P 3 an den bereits bestehenden Parkplatz P 4 dringend empfohlen, um die Ausnutzung des P 4 (bisherige Anfahrt von der Leinestraße) zu steigern, da dieser, wie bereits geschildert, seitens der Besucher anfahrtsbedingt nicht angenommen wird.</p> <p>Diesbezüglich wird auch auf die Erforderlichkeit eines dynamischen Parkleitsystems hingewiesen.</p> <p>Mit baldiger Fertigstellung des Parkhauses, welches im Zuge der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts DOC im September 2015 eröffnet werden soll und einer Neugestaltung des Parkplatzes P 3 mit Verbindung zum bereits vorhandenen Parkplatz P 4 dürfte dann ein ausreichendes Angebot an Parkflächen für die Besucher vorhanden sein, welches auch erhöhtem Aufkommen an Gästen gerecht werden sollte, so dass dann auch ein ordnungswidriges Parken ausbleiben sollte.</p>	<p>Die Ausführungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Planungsvorstellungen, wobei es sich um einen „Überlauf-Parkplatz“ handelt für die überdurchschnittlichen Einkaufstage, ca. 10 bis 20 mal im Jahr.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein dynamisches Parkleitsystem soll eingerichtet und über den zu schließenden städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.</p> <p>Die Ausführungen und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.</p>




- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<p><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst - 20.07.2015</u></p> <p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen mit Hinweisen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p> <p>Die Ausführungen und die Feststellung, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können, werden seitens der Stadt Neumünster im Rahmen dieser Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung bzw. Ergänzung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht enthalten sind.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wurde bereits durch Aufnahme dieses Sachverhaltes in die Begründung auf das Untersuchungserfordernis hingewiesen. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen in das Planwerk aufgenommen.</p>
92	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr - 25.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen - 31.07.2015</u></p> <p><u>Wegeanbindungen</u> (konkurrierende kommunale Absichten und Planungen)</p> <p>Für ein entsprechend dem „Tourismuskonzept“ (2002 u. 2008) und dem „Konzept zur Entwicklung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus“ (2006) zu entwickelndes Reit-, Rad- Wanderwegenetz, bilden in Nord-Süd Richtung die Stör und die B 205/Südümgehung und in Ost-West Richtung die Boostedter Straße und die sie kreuzende Bahnlinie feste Barrieren, die nur an ganz wenigen Stellen zu überwinden sind (s. Anlage). Insbesondere durch die von Nordwest-Richtung in Südost-Richtung verlaufende Bahnstrecke Neumünster-Segeberg und durch den Gleisan-</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen mit Hinweisen werden zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Hinweise und Ausführungen auf das „Tourismuskonzept“ und das „Konzept zur Entwicklung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt hieraus nicht, da die Planung sich auf Flächen in einem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet bezieht, dessen Grundlage ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist. Reitwege sind hier nicht vorhanden und auch planungsrechtlich nicht</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>schluss des Gewerbegebietes wird die Querbarkeit dieses Siedlungsrandes nahezu vollständig unterbunden.</p> <p>Um die o. g. Beschlüsse der Ratsversammlung für ein das gesamte Stadtgebiet umfassendes Reit-, Rad- Wanderwegenetz überhaupt umsetzen zu können, ist die Querbarkeit der Südumgehung Höhe „Donaubogen“ unumgänglich. Soll dabei der nichtmotorisierte Reit- und Kutschbetrieb nicht über die Fahrbahnen (Reiter und Kutschen sind lt. Straßenverkehrsordnung als Fahrzeuge zu behandeln) von Donaubogen, Saalestraße und Oderstraße abgewickelt werden, ist eine alternative Wegeverbindung vorzuhalten. Diese bestand bisher über die östlich von der Brückenrampe Saalestraße abgehende Wegführung, die die Oderstraße erst jenseits der DOC-Flächen querte (ca. 250 m östlich der Kreuzung Oderstraße/Saalestraße).</p> <p>Soll eine Trennung von motorisiertem DOC-Besucher-verkehr und nichtmotorisiertem Reit und Kutschverkehr am DOC auch zukünftig möglich bleiben, ist die Sicherung der Querbarkeit der jetzt seitens der DOC-Betreiber aufgekauften Flächen dringend angeraten. Diese Querbarkeit (s. Anlage) ist als öffentliche Reitwegeverbindung (nicht als Fuß- und Radwegeverbindung/Fuß- und Radwege sind lt. StVO für Reiter und Gespanne verboten), im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsregelung zur Parkplatzplanung sicherzustellen und aus hiesiger Sicht mittels B-Plan Festsetzungen und städtebaulichem Vertrag abzusichern.</p>	<p>vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, denn die Querung der Südumgehung ist wie bisher möglich. Im Bereich des Redders zwischen „P3“ und „P4“ wird ein Abschnitt des bisher im Redder verlaufenden Geh- und Radwegs aufgehoben und so verlegt, dass eine möglichst gute Vereinbarkeit mit den Kfz-Verkehren (zwischen P3 und P4 gegeben sein wird. Ein Reitweg ist weder vorhanden noch gemäß des Reitwegkonzeptes (2008) geplant, wie nachfolgende Abb. verdeutlicht (Stern = Lage P3/P4):</p>  <p>Die Ziele zum Reitwegenetz der Stadt Neumünster, sofern im Konzept „Entwicklung der Infrastruktur für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus“ (2008) niedergeschrieben, werden von dieser Planung nicht berührt. Ebenfalls werden nicht die Ziele von Tourismuskonzepten der Stadt (2003, 2008) berührt, die nur allgemeine Aussagen treffen und keine konkreten Reitwege benennen. Aufgrund der zeitweilig zu erwartenden Kfz-Verkehre (z. B. an einem überdurchschnittlichen Samstag) wird im Bereich des Plangebiets keine besondere Eignung zur Anlage von Reitwegen gesehen. Fußgänger und Radfahrer können den Bereich mit geringfügig geänderter Trassenführung wie bisher nutzen und werden zudem direkter als bisher an den Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße herangeführt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da entsprechend den obigen Ausführungen für das Plangebiet keine besondere Eignung zur Entwicklung von Wegen für Reit- und Kutschverkehr gesehen wird. Bei dieser Gesamtbewertung wird auch beachtet, dass der Parkplatz „P4“ auf Grundlage eines rechtskräftigen B-Planes bereits hergestellt ist, dass von Seiten des Grundstückseigentümers eine Bereitschaft zu einer entsprechenden Flächenbereitstellung auf der <u>Parkplatzanlage</u> nicht signalisiert wurde und dass der bisherige Redder nicht ausreichend breit ist, um die drei Freizeitnutzungen Gehen, Radfahren und Reiten in geeigneter Weise nebeneinander ausnehmen zu können.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><u>Straßen- und Alleebaumpflanzungen</u> (Landschaftsbild)</p> <p>Im Rahmen des v. g. Planvorhabens sind die bestehenden Straßen- und Alleebaumpflanzungen des Gewerbegebietes zu ergänzen.</p> <p>Insbesondere entlang von Saale- und Oderstraße ist auf Grund des zunehmenden Verkehrsaufkommens die Trennung von motorisiertem und nicht motorisiertem Verkehr dringend angeraten. Dies sollte mittels eines zwischen Fahrbahn und Fußweg gelegenen Pflanzstreifens erfolgen, dessen Bäume als „grüner Willkommensgruß“ zugleich Sonnen-, Regen- und Windschutz für die an- und abreisenden DOC- Besucher bieten. Pflanzrhythmus und Baumartenwahl sind an lokalen Vorbildern (z. B. gegenüberliegende Straßenseiten) zu orientieren.</p> <p>Der Ergänzung von Straßen- und Alleebaumpflanzungen sollte dabei grundsätzlich Vorrang vor vorhandenen, in Konkurrenz stehenden Einzelbäumen eingeräumt werden. Mangelnder Platz für öffentliche Pflanzstreifen, Rad- und Fußwege ist im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsregelung während der Planaufstellung zu regeln und ggf. mittels städtebaulichem Vertrag abzusichern.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; betreffen jedoch nicht ursächlich diese Bauleitplanungen.</p> <p>Die Anregung zur Schaffung von Grünstreifen als Trennung der Verkehrsarten und zur Grüngestaltung des öffentlichen Straßenbildes wird zur Kenntnis genommen, aber in der vorgetragenen Form nicht berücksichtigt. Die hierfür benötigten Flächen stehen nicht zur Verfügung, insbesondere im plangebietszugewandten Eckbereich Saalestraße/Oderstraße.</p> <p>Für die Grüngestaltung des Gewerbebestandes und insbesondere für die sondergebietsbezogenen Nutzungen des DOC werden im Bereich des neu anzulegenden Parkplatzes „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubebäume zu pflanzen sein. Diese Bäume können auch entlang der Straßen angeordnet werden, um die bestehenden Baumreihen zu ergänzen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung besteht jedoch nicht, da im Bereich des Parkplatzes „P3“, auf dem Baumpflanzungen vorgesehen sind, außerhalb des Redders keine in Konkurrenz stehenden Einzelbäume wachsen. Qualifizierte Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für den insgesamt baulich vorgeprägten Bereich werden im Umweltbericht als Teil der Begründung enthalten sein.</p> <p>Der öffentliche Straßenverkehrsraum (Flurstücke 115; 50) bietet hier nicht ausreichend Platz, um einen Grünstreifen vor den Geh-/Radwegen vorzusehen. Eine diesbezügliche Forderung nach weiteren Grün-/Anpflanzungsflächen ist nicht durchsetzbar, da das vorhandene Bauplanungsrecht abseits der Verkehrsstraßen bereits Industriegebiete festsetzt.</p>
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung – 01.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
98	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz – 17.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
101	<u>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
102	<p><u>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. - 23.07.2015</u></p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o. a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Neumünster.</p> <p>Zu den o. a. Bauleitplänen ergeben sich keine weiteren Anmerkungen. Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass der aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Erhalt des Redders nunmehr auch planerisch festgesetzt wurde.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht enthalten sind und diese im Zuge der Entwurfsplanung zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 planungsrechtlich umzusetzen sein werden.</p>
103	<p><u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
104	<p><u>NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster - 18.07.2015</u></p> <p>Vielen Dank für die im Namen der Stadt Neumünster übersandten Unterlagen. Als Verband für Natur- und Umweltschutz geht es dem NaturFreunde Neumünster e.V. bei den zwei zusätzlichen DOC-Parkplätzen „P3“ und „P4“ vorrangig um Belange des Großgrüns, in Sonderheit um den Erhalt von Einzelbäumen und geschützten Knickstrukturen in dem betreffenden Bereich Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße und der B 205 (Südumgehung).</p> <p>Der vorhandene Redder, der die beiden Parkplätze voneinander trennt, spielt insoweit in unserer Stellungnahme die Hauptrolle. Dieser Redder ist seit Jahrzehnten Bestandteil eines ortsverbindenden Feldweges, der im Planbereich als Geh- und Radweg ausgeschildert ist und der neben seiner exzellenten ökologischen Bedeutung zugleich der Naherholung dient. Die Aufhebung des westlichen Bereichs (zwischen Saalestraße und der Ostseite „P3“) und dafür die Herstellung einer neuen Wegführung auf der Ostseite „P3“ zwischen dem Redder und der Oderstraße halten wir für vertretbar, zumal der jetzige Zugang von der Saalestraße aus auch nicht optimal ist.</p> <p>Dabei wird davon ausgegangen, dass die „gesperrte“ Redderstrecke nicht weiter angetastet wird. Zugleich regen wir an, die neue Wegführung auf der Westseite mit einer Gehölzreihe (Knick) zu versehen, so dass die auf der gegenüberliegenden Wegseite vorhandene Gehölzreihe einen neuen Redder bildet. Eine solche Maßnahme würde dem Ausgleich zuzurechnen sein bzw. als Good will-Aktion Anerkennung finden, wobei daran erinnert wird, dass der gesamte Knickbestand parallel zur Oderstraße auf der ge-</p>	<p><u>Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich hieraus keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da der Schutz der Knick- und Redderstruktur und die Verlegung des Geh- und Radweges im Bereich „P3“ bereits Planungsziel und Bestandteil der Planung sind. Diese Zielsetzungen werden in der Entwurfsplanung zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 entsprechend planungsrechtlich umzusetzen sein.</p> <p>Der Hinweis auf die erhaltene Redderstrecke wird zur Kenntnis genommen, denn sie entspricht der Planung und der Redderabschnitt soll nicht weiter angetastet werden.</p> <p>Der Anregung zur Herstellung eines Redders an der östlichen Seite von „P3“ wird nicht gefolgt, da hier eine gute Sicht zwischen den Stellplätzen und dem randlichen Gehweg bestehen soll, um die Besucher möglichst klar und gefahrlos außen um die Stellplätze herum zu leiten.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>samt der DOC-Höhe im Zeitpunkt vor der Geschäftseröffnung wohl nur wegen des besseren Blickes auf die Gebäude geopfert wurde.</p> <p>Zur Verwirklichung der Planung ist die Herstellung der auf Seite 34 näher beschriebenen Verbindung von „P3“ und „P4“ zwangsläufig notwendig. Die Beseitigung von 12 m Redder (= 24 m Knick) stellt einen massiven Eingriff dar, der unseres Erachtens mehr als im Verhältnis 1:2 zu kompensieren ist; unsere Anregung, die neue Verbindung östlich „P3“ zur Oderstraße mit Knicks zu versehen bzw. sie als Redder anzulegen, ist auch insoweit begründet.</p> <p>Was den westlich der Leinestraße gelegenen „P4“ angeht, so ist festzustellen, dass dieser Parkplatz mit insgesamt 650 Stellplätzen bereits vor geraumer Zeit erstellt wurde und auch genutzt wird. Auf der durchgehenden Schwarzdecke gibt es aus für uns unerklärlichen Gründen keine Begründung (abgesehen von den Baumpflanzungen auf dem parallel zur B 205 verlaufenden Grünstreifen). Wir regen deshalb an, auf dieser Parkfläche nachträglich in angemessener Anzahl Bäume zu pflanzen.</p> <p>Wir bitten die Entscheidungsträger der Stadt Neumünster, unsere Anregungen aufzugreifen und sie bei der Verabschiedung der 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die im Bereich des Parkplatzes „P3“ geplante Pflanzung von Hochstammbäumen wird eine solche freie Sicht in angemessener Weise ermöglichen.</p> <p>Zugleich kann und soll im Rahmen dieser Planung nicht in Gegebenheiten eingegriffen bzw. in den Abwägungsprozess eingestellt werden, die auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs stattfanden und somit nicht Gegenstand dieser Bauleitplanungen sind.</p> <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung das Verhältnis von 1:2 in Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ansatz gebracht wurde.</p> <p>Entsprechend den obigen Angaben soll am östlichen Rand von „P3“ kein Knick angelegt werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Änderung der Planung wird nicht vorgenommen, da der Parkplatz „P4“ auf Grundlage eines rechtskräftigen B-Planes bereits hergestellt ist und sich Änderungen nur aus der Herstellung einer Zufahrt von „P3“ ergeben werden.</p> <p>Der teilweise Rück- und Umbau der Parkplatzanlage würde neben dem Verlust von Parkplätzen zu Kosten führen, die in diesem Fall einer auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage hergestellten Parkplatzanlage als nicht angemessen bewertet werden, denn entlang der südlichen Seite von „P4“ wurden bereits 100 Bäume in einer Doppelreihe gepflanzt. Damit insgesamt, bezogen auf die Parkplatzanlage „P3 / P4“, eine intensive Grüngestaltung stattfindet, sind im Bereich des neu anzulegenden Parkplatzes „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubebäume zu pflanzen.</p> <p>Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.</p>
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	<u>Umweltfreundliches Neumünster (UN)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
107	<u>Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
108	<p><u>Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 15.07.2015</u></p> <p>Mit Ihrer Zuschrift vom 19.06.2015 wird dem Beirat für Naturschutz Gelegenheit gegeben, zu den o. a. Änderungsvorhaben Ihnen bzw. der Stadtplanung gegenüber Stellung zu nehmen. Dabei geht es um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage von zwei weiteren Parkplätzen für das DOC im Bereich Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße / Südumgehung (B 205).</p> <p>Der Naturschutzbeirat hat sich in vier Sitzungen (25.06.2014, 01.10.2014, 21.01.2015 und 03.06.2015) mit der Sache befasst und im Ergebnis die untere Naturschutzbehörde (uNB) gemäß § 44 LNatSchG wie folgt beraten und unterstützt:</p> <p>Der Naturschutzbeirat erwartet, dass im Planungsbereich die vorhandenen Knicks und der Baumbewuchs weitestgehend erhalten bleiben.</p> <p>Der Beirat beanstandet, dass der bereits im Jahr 2014 fertig gestellte Überlauf-Parkplatz westlich der Leinestraße („P4“ mit 650 Stellplätzen und der Zu- und Abfahrt an der Ostseite über die Leinestraße) mit einer durchgehenden Schwarzdecke (totale Versiegelung) versehen wurde. Erwartet wird, dass auf dem Platz nachträglich für je 12 Stellplätze ein Baum gepflanzt wird, in dessen Wurzelbereich die Oberflächenentwässerung gewährleistet ist. Dabei wird nicht verkannt, dass auf dem parallel zur B 205 verlaufenden Grundstreifen ca. 100 Bäume gepflanzt wurden.</p> <p>Bei Erstellung des an der Oderstraße / Saalestraße geplanten Parkplatzes („P3“ mit 120 Stellplätzen) erscheint es vertretbar zu sein, die Parkplätze „P3“ und „P4“ miteinander zu verbinden; auf diese Weise können Benutzer des „P4“ auf direkterem Weg über den „P3“ anfahren. Der Beirat toleriert daher, wenn auch schweren Herzens, den in der Planung befindlichen Redderdurchbruch auf einer Länge von 12 m (= 2 x 12 m Knick), allerdings mit der Maßgabe, dass die Parkplatzverbindung am westlichen Ende des Redders angelegt wird und dass die Ausfahrt ausschließlich über die Leinestraße erfolgt. Da der Redder ein außergewöhnlich wertvolles Biotop darstellt, wird erwar-</p>	<p><u>Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da die Planung unter besonderer Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes zur Verringerung der zu erwartenden Eingriffe in die Knick- und Redderstruktur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entwickelt wurde.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Änderung der Planung wird nicht vorgenommen, da der Parkplatz „P4“ auf Grundlage eines rechtskräftigen B-Planes bereits hergestellt ist und sich Änderungen nur aus der Herstellung einer Zufahrt von „P3“ ergeben werden.</p> <p>Der teilweise Rück- und Umbau der Parkplatzanlage würde neben dem Verlust von Parkplätzen zu Kosten führen, die in diesem Fall einer auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage hergestellten Parkplatzanlage als nicht angemessen bewertet werden, denn entlang der südlichen Seite von „P4“ wurden bereits Bäume in einer Doppelreihe gepflanzt. Damit insgesamt, bezogen auf die Parkplatzanlage „P3 / P4“, eine intensive Grüngestaltung stattfindet, sind im Bereich des neu anzulegenden Parkplatzes „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubebäume zu pflanzen.</p> <p>Die Anregung zur Verlegung des Redderdurchstichs wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da im Rahmen der Planentwicklung verschiedene Varianten einschließlich von Untervarianten zur Führung der Verkehre von Kfz, Fußgänger und Radfahrer geprüft wurden.</p> <p>Es wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Belange festgestellt, dass der jetzt geplante östliche Bereich die bestmögliche Variante darstellt, da nicht nur Fußgänger und Radfahrer um den von Kfz genutzten Bereich herumgelei-</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>tet, dass der durch die Rodung entstehende Schaden großzügig ausgeglichen wird.</p> <p>Der Unterzeichner bittet Sie, die Forderungen bzw. Anregungen des Naturschutzbeirates dem Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Neumünster zu übermitteln.</p>	<p>tet werden (großer Konfliktpunkt im Bereich der Einfahrt wird vermieden), sondern auch die randlichen Reddergehölze mit ihren sichtbaren gut ausgeformten Kronenbildern erhalten werden können. Die Untere Naturschutzbehörde hat ihre Zustimmung erteilt.</p> <p>Die Kompensation der Knick- bzw. Reddereingriffe erfolgt teilweise innerhalb des Plangeltungsbereiches durch eine Knickneuanlage westlich des Redders und ansonsten außerhalb des Plangeltungsbereiches in einem geeigneten und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Öko-Konto der Stadt Neumünster.</p> <p>Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.</p>